

Mühlsteiger, Johannes, *Der Geist des Josephinischen Eherechts*. Wien-München, Verlag Herold, 1967. Kl.-8°, 283 S. – Ln. DM 39,50.

In der vorliegenden Monographie hat Verf. auch die amtlichen Erkenntnisquellen, welche die Grundsätze für dieses Eherecht enthalten, herangezogen und die Staatsratsprotokolle im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv sowie die Protokolle der Kompilationshofkommission im Wiener allgemeinen Verwaltungsarchiv verwertet. Dadurch hat seine gründliche Untersuchung sehr an Wert gewonnen.

Aus ihrem reichen Inhalt sei das Folgende hervorgehoben: Das auf der Staatsauffassung des rationalistischen Naturrechts und auf dem Kirchenbegriff der Aufklärung fußende Ehepatent des Kaisers Joseph II. von 1783 hat viele positiv-rechtliche Vorschriften vom kanonischen Recht übernommen, besonders die tridentinische Eheschließungsform, hat jedoch seinem Wesen und seiner Wirkung nach staatliches Recht geschaffen und so mit dem traditionellen kanonischen Recht gebrochen. Es gelang dem Josephinismus, katholisch zu erscheinen, aber er entfernte sich doch vom Boden der rechten kirchlichen Lehre. Die gallikanische Lehrmeinung über die Trennung von Vertrag und Sakrament in der Ehe wurde vom Gesetzgeber dahin ausgeübt, daß er den Vertrag als bürgerliche Angelegenheit ganz für sich in Anspruch nahm und der Kirche nur noch das Sakrament, die priesterliche Einsegnung, beließ. So wurde die staatliche Rechtssphäre bedeutend erweitert. Der Kaiser hat ein Kirchengesetz so klug in ein Staatsgesetz umgeformt, daß er nicht viel Aufsehen erregte und auch die Kirche zunächst nicht zu einem stärkeren Widerspruch veranlaßte. Erst die seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts einsetzende religiös kirchliche Erneuerung suchte den Geist und die Form der josephinischen Ehegesetzgebung, die auch ins Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs einging, zu beseitigen, was erst nach langen Verhandlungen im Konkordat des Jahres 1855 vorläufig erreicht wurde.

München

Karl Weinzierl